

Geschehen zu Mannheim am 14.02.2019:

Vor dem Notar Dr. Stefan Fellmeth mit dem Amtssitz in Mannheim erschien die persönlich bekannte Beteiligte:

Frau Dr. Sibylle Hampen,
geb. am 10.12.1986,

geschäftsansässig in Oskar-Meixner-Straße 1, 68163 Mannheim.

Die Erschienenene erklärt, nachfolgend nicht für sich selbst im eigenen Namen zu handeln, sondern als Bevollmächtigte der Bilfinger SE mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 710296, aufgrund einer von Bilfinger SE als Vollmachtgeberin erteilten privatschriftlichen Vollmacht vom 07.02.2019, die in Urschrift bei Beurkundung vorliegt und als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommen wird.

Die Erschienenene verneint die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienenene erklärt sodann zur öffentlichen Beurkundung:

Die von mir vertretene Bilfinger SE ist alleinige Gesellschafterin der

Bilfinger Digital Next GmbH

mit Sitz in Aarbergen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 25651.

Dies vorausgeschickt, halte ich unter Verzicht auf alle Formen und Fristen eine

Gesellschafterversammlung

der

Bilfinger Digital Next GmbH

ab und fasse folgenden Beschluss:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen Bilfinger SE und Bilfinger Digital Next GmbH vom 05./07.02.2019 wird zugestimmt.

Im Namen der Alleingesellschafterin verzichtet die Erschienenene hiermit ausdrücklich auf den Bericht der Geschäftsführung analog § 293 a AktG, die Prüfung analog § 293 b AktG und auf die Erstattung eines Vertragsprüfungsberichtes analog § 293 c AktG. Namens der Alleingesellschafterin verzichtet die Erschienenene weiter auf die Einhaltung der Auslegungspflichten gemäß §§ 293 f, 293 g AktG analog.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Eine beglaubigte Abschrift des Gewinnabführungsvertrags vom 05./07.02.2019 ist dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügt.

Das Protokoll wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihr genehmigt und von der Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

S. Gamp



VOLLMACHT
der
Bilfinger SE

I.

Wir, die Unterzeichner vorliegender Vollmacht, sind gemeinsam zur Vertretung berechnigte Prokuristen der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 710296 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Bilfinger SE
(nachfolgend auch „**Vollmachtgeberin**“).

II.

Die Vollmachtgeberin ist die alleinige Gesellschafterin der Bilfinger Digital Next GmbH mit Sitz in Aarbergen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 25651 (nachfolgend „**BDN**“).

III.

Es ist beabsichtigt, zwischen Bilfinger SE und deren Tochtergesellschaft BDN einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen (nachfolgend „**EAV-Abschluss BDN**“).

IV.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtigen wir im Namen der von uns vertretenen Bilfinger SE hiermit

Frau Dr. Sibylle Hampen,
geb. am 10.12.1986,

geschäftsansässig: Oskar-Meixner-Straße 1, 68163 Mannheim,

(nachfolgend „**die Bevollmächtigte**“),

und erteilen der Bevollmächtigten einzeln die Vollmacht, die Vollmachtgeberin im Zusammenhang mit dem EAV-Abschluss BDN in einer Gesellschafterversammlung der BDN vollumfänglich in jeder Hinsicht nach freiem Ermessen alleine zu vertreten, dort die Bilfinger SE zustehenden Gesellschafterrechte bezüglich BDN auszuüben sowie alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen namens Bilfinger SE abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit EAV-Abschluss BDN erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere dem vorbezeichneten Gewinnabführungsvertrag zwischen Bilfinger SE und BDN zuzustimmen.

Die Vollmacht ist weit auszulegen, damit stets der mit ihr verfolgte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht werden kann.

Die Bevollmächtigte ist berechnigt, Untervollmacht zu erteilen.

Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht wird eine Haftung der Bevollmächtigten gem. § 179 BGB ausgeschlossen.

Mannheim, den 07.02.2019

Bilfinger SE



ppa. Swen Kellermeier



ppa. Norbert Sieber

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift
beglaube ich.

Mannheim, den 19.02.2019



i. V. Rolf Glenz, Notarvertreter



Zwischen

Bilfinger SE
mit Sitz in Mannheim

und

Bilfinger Digital Next GmbH
mit Sitz in Aarbergen

- nachstehend „GmbH“ genannt -

wird folgender

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung von § 301 Aktiengesetz an Bilfinger SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach dem nachstehenden Absatz – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Die GmbH kann mit Zustimmung von Bilfinger SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Bilfinger SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Vor Beginn dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, ein Gewinnvortrag aus vorvertraglicher Zeit sowie Kapitalrücklagen dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am

Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Bilfinger SE kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

§ 2 Verlustübernahme

Bilfinger SE ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG insgesamt in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt in vollem Umfang entsprechend.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH und der Hauptversammlung der Bilfinger SE. Er wird mit der Eintragung im Handelsregister der GmbH wirksam.

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest geschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der GmbH, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Zeitjahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.

Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn Bilfinger SE mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an der GmbH an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang, frühestens mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.



§ 4 Salvatorische Klausel

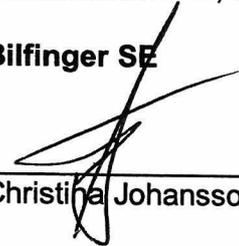
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Mannheim den 07.02.19.....

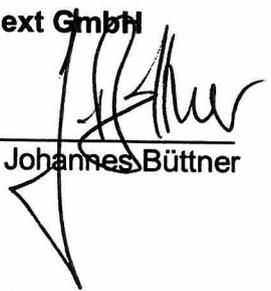
Heidelberg, den 05.02.2019

Bilfinger SE

Bilfinger Digital Next GmbH


Christina Johansson o.ä. Norbert Sieber


Franz Braun


Johannes Büttner

